

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

**Thema: Folgen der Enteignung von Erben von Bodenreformland wiedergutmachen –  
Gerechtigkeit, Vertrauen in den Rechtsstaat und Rechtsfrieden herstellen!**

### **Der Landtag möge beschließen:**

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

zur Herstellung materieller Gerechtigkeit, zur Wiederherstellung des Vertrauens in den Rechtsstaat und zur nachhaltigen Wahrung des Rechtsfriedens für die durch den Freistaat Sachsen seit dem Jahre 1992 entschädigungslos enteigneten Erben von Eigentümern von Bodenreformland (Bodenreformerben) mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln selbst sowie gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat unverzüglich die für einen sachgerechten Ausgleich gegenüber den Betroffenen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und hierzu insbesondere

den Antrag des Landes Brandenburg für eine „Entschließung des Bundesrates für einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ (BR-Drucksache 44/18), „der zu einem Ausgleich der aus der Anwendung dieser Regelungen entstandenen Härten mit dem Ziel führt, das Vertrauen der Bodenreformerinnen und Bodenreformerben in den Rechtsstaat und Rechtsfrieden zu stärken“ bei den Befassungen in den Ausschüssen des Bundesrates sowie in der abschließenden Plenarberatung des Bundesrates nachdrücklich zu unterstützen und dabei für den Freistaat Sachsen die Zustimmung zu diesem Antrag zu erklären.

Dresden, den 26. Juni 2018

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

## **Begründung:**

Mit der Verabschiedung des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes im Jahre 1992 wurde – entgegen der Regelungen des „Gesetzes über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform“ vom 6. März 1990 (allgemein als „Modrow-Gesetz“ bezeichnet), mit dem alle Verfügungsbeschränkungen für Bodenreformland sowie die bis dato geltenden DDR-Besitzwechselforschriften aufgehoben und das Bodenreformigentum künftig als vollwertiges Eigentum anerkannt worden war – auch in Sachsen ein Prozess zur Abwicklung der Bodenreform in Gang gesetzt, in dessen Verlauf bis dato tausende Erben von Bodenreformland von dem ihnen nach dem „Modrow-Gesetz“ rechtswirksam übertragenen uneingeschränkten Eigentum entschädigungslos enteignet worden sind.

Der Freistaat Sachsen im Allgemeinen, das Staatsministerium der Finanzen im Besonderen, hat seither von den auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen ermittelten 85.516 Bodenreformfällen in 5.276 Fällen das Eigentum der betroffenen Bodenreformerben auf der Grundlage von Artikel 233, §§ 11 - 16 EGBGB in das Eigentum des Freistaates Sachsen übertragen.<sup>1</sup>

Der Freistaat Sachsen verfügt im Ergebnis dieses seit dem Jahre 1992 in dem dazu – u. a. mit insgesamt 966 gerichtlichen Verfahren – geführten Prozesses der Enteignung von rechtmäßigen Bodenreformerben derzeit über einen Grundstücksflächenbestand an ehemaligen Bodenreformflächen von insgesamt 5.370 Hektar, das auf der Basis einer Clusterbewertung auf einen Gesamtwert von 28.187.200 EUR geschätzt wird.<sup>2</sup>

Die in dieser Art und Weise von Seiten des Freistaates Sachsen praktizierte Enteignung von Bodenreformerben, gegen die die Rechtsvorgängerinnen der Fraktion DIE LINKE in den zurückliegenden Legislaturperioden wiederholt mit parlamentarischen Initiativen intervenierte (Antrag der PDS-Fraktion vom 10.09.2002, Drs 3/6952; Antrag der PDS-Fraktion vom 10.03.2004, Drs 3/10450; Antrag der PDS-Fraktion vom 09.02.2005, Drs 4/768; Antrag der PDS-Fraktion 20.07.2005, Drs 4/2625), hat für die Betroffenen nicht den endgültigen Verlust ihres Eigentums bedeutet, sondern infolge der dazu gegen sie geführten langwierigen Verfahren bei vielen Betroffenen zusätzliche enorme Belastungen verursacht.

Das Land Brandenburg hat in Anbetracht dieser Situation am 15. Februar 2018 einen Antrag auf „Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ in den Bundesrat eingebracht, mit der der Bundesrat die Bundesregierung auffordern soll, „einen Gesetzentwurf zur Änderung der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Abwicklung der Bodenreform vorzulegen, der zu einem Ausgleich der aus der Anwendung dieser Regelungen entstandenen Härten mit dem Ziel führt, das Vertrauen der Bodenreformerbinnen und Bodenreformerben in den Rechtsstaat und Rechtsfrieden zu stärken.“ (vgl. dazu: BR-Drucksache 44/18).

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu: Antwort der Staatsregierung vom 25. April 2018 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Bartl und Rico Gebhardt, Fraktion DIE LINKE, Drs.-Nr.: 6/12887, Thema: „Umgang des Freistaates Sachsen mit Grundstücken von Erben von Bodenreformland in Sachsen“, Seite 2

<sup>2</sup> ebenda, Seite 3

Zur Begründung des bestehenden dringenden Gesetzesänderungsbedarfes werden dabei Gründe vorgetragen, die für den in Sachsen von der Staatsregierung zu verantwortenden Enteignungsprozess und dessen Folgen gleichermaßen zutreffen:

*„Die Praxis hat gezeigt, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform in Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu unbilligen Härten geführt haben, die nach wie vor bestehen und Zweifel der Betroffenen in den Rechtsstaat hervorrufen. [...] Diese Bodenreformerinnen und Bodenreformerben unterlagen vielfach entweder in einem gerichtlichen Verfahren oder akzeptierten in einen gerichtlichen Vergleich die „freiwillige“ Auflassung der Bodenreformflächen an den Fiskus als Besserberechtigten. Eine Schätzung geht von ca. 70.000 Fällen in den ost-deutschen Bundesländern aus.“*

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE besteht nach wie vor ein akuter Handlungs- und Gesetzgebungsbedarf, um die vielfältigen nachteiligen Wirkungen, Eingriffe in und Verletzungen von Eigentumsrechten infolge des bisherigen, seit 1992 von Seiten des Freistaates Sachsen gegen Erben von Bodenreformland betriebenen Enteignungsprozesses den Betroffenen gegenüber wiedergutzumachen.

Dabei stehen die Mitglieder des Landtages gegenüber den für die von entschädigungsloser Enteignung durch den Freistaat Sachsen betroffenen Bodenreformerben in der unmittelbaren politischen Verantwortung, schnellstmöglich eine materielle Gerechtigkeit schaffende, das Vertrauen in den Rechtsstaat wiederherstellende und den Rechtsfrieden nachhaltig wahrende Regelung zu schaffen.

Mit der o. g. Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg bietet sich ganz aktuell die Möglichkeit und Chance für eine Gesetzesinitiative, mit der die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine solche ausgleichende und dauerhaften Rechtsfrieden erhaltende Lösung und bundeseinheitliche Regelung geschaffen werden können. Daher soll die Staatsregierung antragsgemäß mit Nachdruck aufgefordert werden, dieser Bundesratsinitiative mit allem Nachdruck zu unterstützen und für den Freistaat Sachsen die ausdrückliche Zustimmung in den Ausschussberatungen wie auch in der abschließenden Plenarabstimmung des Bundesrates zu erklären.